



# Städtische Musikschule Ludwigshafen am Rhein

## Schulordnung und Gebührensatzung

12. Dezember 2017

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	4
Unser Unterrichtsangebot	6
So erreichen Sie uns	7
Unterrichtsorte	8
Schulordnung	11
Gebührensatzung	21
Elternvertretung	26
Förderkreis	27

## **Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!**

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Aufgaben, den Aufbau und die Unterrichtsangebote der Städtischen Musikschule Ludwigshafen informieren. Die Musikschule ist unter den Kultur- und Bildungseinrichtungen unserer Stadt das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung. Über die Auseinandersetzung mit der Musik und das Erlernen musikalischer Fähigkeiten hinaus, fördert sie die Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsbereitschaft junger Menschen. Sie bekennt sich zur Teilhabe aller am kulturellen Leben und insbesondere an der kulturellen und musikalischen Bildung.

In dieser Schulordnung finden Sie alle wichtigen Informationen über die Rahmenbedingungen, die die lebendige und erfolgreiche Arbeit der Musikschule ermöglichen. Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung

Die Städtische Musikschule Ludwigshafen ist eine der ältesten kommunalen Musikschulen der Bundesrepublik Deutschland und eine der größten des Landes Rheinland-Pfalz. Aufgebaut und strukturiert nach den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen ermöglicht sie Ludwigshafener Bürgerinnen und Bürgern eine qualitativ hochwertige Musikausbildung vom Einstieg in den elementaren Grundfächern bis hin zur musikalischen Förderung von Spitzenbegabungen in den Instrumentalfächern.

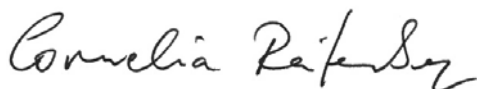
Ihr Angebot umfasst Unterricht in allen klassischen Instrumenten, Gesang, Jazz, Rock, Pop und Ballett, sowie einen hervorragend ausgebauten Ensemblebereich.

In Sing-, Bläser-, Streicherklassen und Elementarkursen arbeitet die Städtische Musikschule eng mit den Ludwigshafener Grundschulen und Kindertagesstätten zusammen.

Eine engagierte Elternvertretung und ein aktiver Förderkreis unterstützen die Arbeit der Musikschule und geben immer wieder neue Impulse im Musikschulleben. Dafür danken wir herzlich!

Natürlich gilt mein Dank auch allen Musikpädagoginnen und -pädagogen, den Mitarbeitern der Musikschulverwaltung sowie der Schulleitung.

Kunst und Kultur sind als elementare Bestandteile des Menschseins prägende Grundlagen für das gesellschaftliche Zusammenleben. Geleitet von einem humanistischen Menschenbild gewährleistet unsere Musikschule Kontinuität und Professionalität in der musikalischen Ausbildung. Ihre pädagogische Leitidee ist die individuelle Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler und deren Hinführung zum eigenständigen und gemeinschaftlichen Musizieren.

A handwritten signature in black ink, reading 'Cornelia Reifberg'. The script is cursive and elegant, with a prominent flourish at the end of the name.

Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Beigeordnete für Kultur, Schulen,  
Jugend und Familie

## **Unser Unterrichtsangebot**

**Elementare Musikpädagogik / Chor**

**Ihre Ansprechpartnerin: Eva Gaska-Konarkowski**

E-Mail: eva.gaska-konarkowski@ludwigshafen.de

**Streichinstrumente**

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

**Ihre Ansprechpartnerin: Beate Wiesel**

E-Mail: beate.wiesel@ludwigshafen.de

**Zupfinstrumente**

Gitarre, Konzertharfe

**Ihr Ansprechpartner: Harald Kühn**

E-Mail: harald.kuehn@ludwigshafen.de

**Blasinstrumente**

Oboe, Querflöte, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Tenorhorn, Blockflöte

**Ihr Ansprechpartner: Jochen Bauer**

E-Mail: jochen.bauer@ludwigshafen.de

**Tasteninstrumente, Ballett und Moderner Tanz**

Klavier, Cembalo, Keyboard

**Ihre Ansprechpartnerin: Angela Bauer**

E-Mail: angela.bauer@ludwigshafen.de

**Populärmusik**

Jazzklavier, E-Gitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Blasinstrumente, Gesang, Jazz-Rock-Theorie & Improvisation, Combo, Jazzband, Bigband, Rockband

**Sologesang**

**Ihr Ansprechpartner: Gerhard Schwinn**

E-Mail: gerhard.schwinn@ludwigshafen.de

**Studienvorbereitung, Begabtenförderung, Ergänzungsfächer**

**Ihre Ansprechpartnerin: Virginia Vitéz**

E-Mail: virginia.vitez@ludwigshafen.de

**Ergänzungsfächer**

Musiklehre, Gehörbildung, Spielkreis, Kammermusik, Korrepetition, Chor

**Ensembles**

Streichhörnchen, Streichorchester, Sinfonieorchester

Bläserbande, Blasorchester, Sinfonisches Blasorchester

Gitarrenvororchester, Gitarrenorchester, Blockflötenorchester

Bigband, Rockband, Jazzband, Chor

**Elementarkurse**

Singklasse, Bläserklasse, Streicherklasse

in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen und

Ludwigshafener Kindergärten und Kindertagesstätten

## So erreichen Sie uns

Schulleitung	Angela Bauer Tel.: 0621 504-2569
Stellv. Schulleitung	Gerhard Schwinn Tel.: 0621 504-2016
Verwaltung und Anmeldung	Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz 3 67059 Ludwigshafen 1. OG, Zimmer 121 - 124 Tel.: 0621 504-2565, -2566, -2568 Fax: 0621 504-2994 E-Mail: <a href="mailto:musikschule@ludwigshafen.de">musikschule@ludwigshafen.de</a> Internet: <a href="http://www.ludwigshafen.de">www.ludwigshafen.de</a>
Bürozeiten	Montag bis Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr  Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 14.30 Uhr  Termine außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung
Bankverbindung	Sparkasse Vorderpfalz IBAN: DE45 5455 0010 0000 0001 66 BIC: LUHSDE6AXXX weitere Bankverbindungen auf <a href="http://www.ludwigshafen.de">www.ludwigshafen.de</a>

# Die Städtische Musikschule Ludwigshafen ist für Sie da

<b>Zentrale</b>	Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz 3
<b>Edigheim</b>	Lessingschule Bürgermeister-Fries-Straße 1b Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium Mühlaustraße 13 Integrierte Gesamtschule und Realschule plus Ludwigshafen-Edigheim Mühlaustraße 51
<b>Friesenheim</b>	Luitpoldschule Luitpoldstraße 37 Max-Planck-Gymnasium Leuschnerstraße 121
<b>Gartenstadt</b>	Ernst-Reuter-Schule Schlesier Straße 56 Hochfeldschule Leistadter Straße 45 Kindertagesstätte Löwenzahn Weißdornhag 3
<b>West</b>	Bliesschule Krummlachstraße 10 Kindertagesstätte Abenteuerland Bayreuther Straße 47 Kindertagesstätte Lummerland Waltraudenstraße 36
<b>Maudach</b>	Alfred-Delp-Schule Schilfstraße 17
<b>Nord</b>	Goetheschule-Nord Goethestraße 19 Kindertagesstätte Hartmannstraße Hartmannstraße 29-31 Kindertagesstätte Schanzstraße Rohrlachstraße 89

<b>Oggersheim</b>	Georgens-Schule Rheinhorststraße 34 - 36 Grundschule „In der Langgewann“ Adolf-Kolping-Straße 30 Schillerschule Wormser Straße 17 Karl-Kreuter-Schule Am Brückelgraben 91
<b>Oppau</b>	Goethe-Mozart-Schule Kurt-Schumacher-Straße 38
<b>Pfingstweide</b>	Grundschule Budapester Straße 30 - 32
<b>Rheingönheim</b>	Mozartschule Rheingönheim Hilgundstraße 21 Kindertagesstätte Brückweg Brückweg 41
<b>Ruchheim</b>	Astrid-Lindgren-Schule Kurt-Kreiselmaier-Platz 1





# Schulordnung

## 1. Aufgabe und Aufbau

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken. Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen in jedem Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge.

Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentale Grundausbildung
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
5. Sonderstufe
6. Ensemblefächer
7. Ergänzungsfächer

## 2. Unterricht

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Instrumental- und Gesangslehrkräften erteilt. Die Einteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung. Die Lehrkraft ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern bzw. dem/der erwachsenen Schüler/in und der Schulleitung, die Schüler/innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13 Uhr und 20 Uhr.

### Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer unterteilen sich in:

**Eltern-Kind-Gruppe:** Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter ab zwölf Monaten zusammen mit einer erwachsenen Bezugsperson.

**Musikalische Früherziehung:** Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren. Die Kursdauer beträgt zwei Jahre.

**Musikalische Grundausbildung:** Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht. Die Kursdauer beträgt ein Jahr.

**Singklasse:** Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

### **Instrumentenkarussell**

Das Instrumentenkarussell richtet sich an Kinder im Grundschulalter, die sich noch nicht für ein bestimmtes Instrument entscheiden können. In kleinen Gruppen lernen die Kinder in einem Block von jeweils drei Unterrichtsstunden ein Instrument kennen und machen erste Spielversuche. Dann geht es weiter zum nächsten Instrument. Zusätzlich dazu haben die Kinder wöchentlich eine Stunde Theorieunterricht.

### **Menschen ab 60**

Bei diesem Angebot für Menschen ab ca. 60 Jahren geht es um das gemeinsame Genießen, Erleben und Hören von Musik, Singen, Bewegen, Tanzen, sowie Musizieren mit einfach zu spielenden Instrumenten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

### **Instrumentale Grundausbildung**

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von vier und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

### **Instrumental- und Vokalfächer**

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden bevorzugt Kinder

aufgenommen, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben. Der Unterricht findet im Anfängerbereich grundsätzlich in Gruppen, in Einzelfällen im Einzelunterricht statt.

Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Semesters entscheidet die Schulleitung.

### **Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA)**

Schüler/innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung und verpflichtet zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere „Jugend musiziert“, des Weiteren beinhaltet sie die Orchesterpflicht bzw. Korrepetitionspflicht. Auf die Aufnahmeprüfung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung verzichtet werden, wenn ein erster oder zweiter Platz im rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ (Solowertung) im gleichen Kalenderjahr erreicht wurde, in dem der Antrag auf eine Aufnahme in die SVA oder BFA gestellt wird. Mindestalter ist in der Regel zwölf Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler/innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

### **Ensemblefächer**

Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht, Orchester, Chor oder Bigband verpflichtet. Erwachsene können an einem Ensembleunterricht teilnehmen.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/in, die Fachlehrkraft vor.

## **Ergänzungsfächer**

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

## **3. Schuljahr**

Das Musikschuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und das Wintersemester am 1. November. Aufnahme und Abmeldung sind in der Regel nur zu diesen Terminen möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## **4. Unterrichtsorte**

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

## **5. Aufnahme**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) durch die gesetzlichen Vertreter/innen minderjähriger Schüler/innen bzw. durch die volljährigen Schüler/innen, die damit gleichzeitig die jeweils gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkennen.

Kinder und Jugendliche werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in der Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Adressänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung mitgeteilt werden.

## **6. Gebühren**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gebührensatzung.

## **7. Beendigung des Schulverhältnisses**

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses oder durch Ausschluss. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 1. November und zum 1. Mai eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 15. September mit Wirkung zum 1. November oder bis zum 15. März mit Wirkung zum 1. Mai schriftlich zugegangen sein.

## **8. Unterrichtsfachwechsel/Lehrerwechsel**

Ein Lehrerwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum Semesterwechsel erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 7 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

## **9. Instrumente**

Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Holz-, Tasten- und Blechblasinstrumente können – im Rahmen der Bestände der Musikschule – den Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel zwei Semester.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Mieter/in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für das Unterrichtsfach „Suzuki“ (siehe Punkt 10) können keine Instrumente über die Musikschule angemietet werden.

## **10. Suzuki-Methode**

Die Suzuki-Methode ist eine besondere Form des Violinen- und Violaunterrichts für Kinder ab drei Jahren. Die Besonderheit von Suzuki besteht darin, dass die Kinder bereits von Anfang an einmal in der Woche mit 45 Minuten in der Gruppe und zusätzlich einzeln mit 30 Mi-

nuten unterrichtet werden. Dadurch werden die optimalen Voraussetzungen geschaffen, um das im Kollektiv Gelernte individuell zu vertiefen. Die aktive Mitarbeit von Eltern durch die Anwesenheit im Unterricht und die tägliche Anleitung zu Hause ist Teil des Konzepts.

## **11. Unterrichtskarte für Erwachsene**

Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an erwachsene, berufstätige und zeitlich gebundene Personen, die ein Instrument erlernen, bzw. spielen möchten, jedoch nicht regelmäßig den Unterricht besuchen können. Durch die Unterrichtskarte können Termine mit der zugeteilten Lehrkraft flexibel vereinbart und wahrgenommen werden. Die Karte ist für ein Semester gültig. Nicht genutzte Unterrichtsstunden, die am Ende des Semesters übrig geblieben sind, verfallen, sofern die Unterrichtsausfälle nicht im Verschulden der Musikschule liegen.

Vereinbarte Unterrichtsstunden, die nicht von der Schülerin/dem Schüler eingehalten werden können, müssen mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt werden. Andernfalls gilt die Stunde als erteilt.

Als erwachsen gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **12. Gesundheitsbestimmungen**

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

## **13. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der/die minderjährige Schüler/innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

## **14. Teilnahme am Unterricht**

Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensemblefächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.



Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/des Schülers sollte der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch der jeweiligen Lehrkraft oder der Musikschulverwaltung mitteilen.

Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

## **15. Ausschluss aus dem Unterricht**

- a) Fehlt ein/e Schüler/in in einem Semester trotz schriftlicher Mahnung mehr als zweimal unentschuldigt, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein/e Gebührenschuldner/in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- c) Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## **16. Veranstaltungen**

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schüler/innen und in den an der Musikschule belegten Fächern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

## **17. Leistungen**

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

## **18. Verbindlichkeit der Schulordnung**

Mit der Anmeldung eines/einer Schülers/in und seiner/ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit.

Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit den Lehrkräften der Musikschule haben keine Gültigkeit.

## **19. Ausnahmeregelung**

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung besondere Bestimmungen festlegen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12. Dezember 2017



Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin



# Gebührensatzung

## Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ab 1. November 2017

Einmalige Aufnahmegebühr			13,00 Euro	
	Fach	Zeit (wöchentlich)	Euro/ Monat	Euro/ Semester
<b>I</b>	<b>Grundfächer</b>	60 Min.		
a)	Musikalische Früherziehung	(einschließlich	25,00	150,00
b)	Musikalische Grundausbildung	10 Min. Elterngespräch von a bis c)	25,00	150,00
c)	Eltern-Kind-Gruppe		25,00	150,00
d)	Senioren	60 Min.	30,00	180,00
<b>II</b>	<b>Singklasse</b>	45 Min.	13,00	78,00
<b>III</b>	<b>Instrumentenkarussell</b>	2 x 45 Min.	25,00	150,00
<b>IV</b>	<b>Instrumentale Grundausbildung</b>			
a)	ab 5 Schüler/innen	45 Min.	28,00	168,00
b)	Klassenmusizieren	2 x 45 Min.	25,00	150,00
<b>V</b>	<b>Instrumental-, Gesangsunterricht</b>			
a)	3er- bis 4er-Gruppe	45 Min.	34,00	204,00
b)	2er-Gruppe	30 Min.	34,00	204,00
c)	2er-Gruppe	45 Min.	48,50	291,00
d)	Suzuki (45 Min. Gruppen- u. 30 Min. Einzelunterricht)	75 Min.	86,00	516,00
e)	2er-Gruppe (Erwachsene)	30 Min.	42,00	252,00
f)	2er-Gruppe (Erwachsene)	45 Min.	63,00	378,00
g)	ein Elternteil gemeinsam mit Kind	45 Min.	97,00	582,00
h)	Einzelunterricht	30 Min.	58,00	348,00
i)	Einzelunterricht	45 Min.	87,00	522,00
j)	Einzelunterricht (Erwachsene)	30 Min.	70,00	420,00
k)	Einzelunterricht (Erwachsene)	45 Min.	105,00	630,00
l)	Unterrichtskarte für Erwachsene	12 x 30 Min.		260,00
m)	Unterrichtskarte für Erwachsene	8 x 45 Min.		260,00
<b>VI</b>	<b>Ensemble- und Ergänzungsfächer</b> (Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis, Ensemble, Kammermusik, Orchester, Improvisation, Bigband)			
a)	Für Schüler/innen, die Unterricht an unserer Musikschule erhalten	45 – 90 Min.	gebührenfrei	
b)	Für Schüler/innen, die <b>keinen</b> Unterricht an unserer Musikschule erhalten	45 – 90 Min.	5,00	30,00
<b>VII</b>	<b>Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung</b>			
a)	alle Fächer	2 x 45 Min.	96,00	576,00
b)	Musiktheorie für Schüler/innen die <b>keinen Hauptfachunterricht</b> an unserer Musikschule erhalten	45 Min.	23,00	138,00
<b>VIII</b>	<b>Ballett und Moderner Tanz</b>	45 Min.	32,00	192,00
<b>IX</b>	<b>Sonderstufe / Musiktherapie</b>	45 Min.	25,00	150,00
a)	Gruppenunterricht (ab 3 Schüler/innen)	30 Min.	53,50	321,00
b)	Einzelunterricht	45 Min.	76,50	459,00
c)	Einzelunterricht			
<b>X</b>	<b>Mietinstrumente</b>		15,00	90,00

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11. Dezember 2017 folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Darüber hinaus wird für die Erstaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner/in**

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschuldner/in der/die gesetzliche Vertreter/in.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder – bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise – zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig. Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist binnen eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.

- (2) Mit Aufnahme in die Musikschule wird die Aufnahmegebühr mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der/die Gebührenschuldner/in bis zum Ende des jeweiligen Semesters zur Zahlung verpflichtet.

## **§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass**

- (1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden (Schulferien und gesetzliche Feiertage ausgenommen) werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:
  - a) der/die Schüler/in den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen vier Mal in Folge nicht besuchen konnte und dies durch ärztliches Attest nachweist. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde,
  - b) der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt,
  - c) der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal im laufenden Semester ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde.

Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet.

Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der restlichen Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind von der Musikschule zu vertreten.
- (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
  - a) 10% für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind und 80% für jedes weitere Kind (Geschwisterermäßigung);
  - b) 20% ab dem zweiten Unterrichtsfach (Mehrfachermäßigung).
- (3) Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:
  - a) Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstigste Unterrichtsform angerechnet. Dies gilt auch bei Geschwisterermäßigung.

- b) Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Mehrfachermäßigung gewährt.
  - c) Keine Ermäßigung wird bei Unterricht in der studienvorbereitenden und begabtenfördernden Abteilung, im Erwachsenenunterricht, bei der Unterrichtskarte für Erwachsene, sowie in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach gewährt.
- (4) Die Gebühr wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen. Einzelheiten sind den Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen, die in der Verwaltung eingesehen werden können.

## **§ 5 Stipendium**

- (1) In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler/innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt.
- (2) Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Musikschule tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.
- (3) Erwachsene sind von der Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12. Dezember 2017

Stadtverwaltung



Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin



## Elternvertretung

Die Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist eine Bildungseinrichtung, in der Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern gemeinsam mitwirken, um die musikalische Bildung unserer Kinder zu fördern.

Eine diesen Bedürfnissen entsprechende Ausbildung setzt jedoch voraus, dass der Dialog zwischen Eltern und Schule gewährleistet ist.

Deshalb gibt es bei der Musikschule eine Elternvertretung, die gemeinsam mit der Schulleitung den Elternwillen zum Ausdruck bringt.

Elternvertreterin:

Martha Huber

Tel.: 0621 679511

E-Mail: marthahuber@online.de

Stellvertreter:

Walter Lohse

Tel.: 06233 737287

E-Mail: walter\_lohse@t-online.de

Martha Huber und ihr Vertreter nehmen gerne Ihre Wünsche und Anregungen entgegen, denn Ihre aktive Mithilfe ist notwendig, um die Schule entsprechend den Interessen unserer Kinder zu gestalten.

## **Förderkreis der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein**

Am 21. November 1991 wurde der Förderkreis der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere durch Geld- und Sachleistungen, sowie durch andere Beiträge zur Unterstützung der erzieherischen Arbeit der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein verwirklicht.

Er will sich für die Belange und das Ansehen der Musikschule innerhalb der Bevölkerung einsetzen.

Ferner will er die Verbundenheit der Schüler/innen untereinander und mit der Schule fördern, auch soll der Kontakt mit den ehemaligen Schülern/innen aufrecht erhalten, sowie das Interesse der Eltern an der Musikschararbeit geweckt und intensiviert werden.

Wenn Sie die Arbeit des Förderkreises unterstützen möchten, wenden Sie sich bitte an folgenden Vorstand:

1. Vorsitzende

Nese Herold

Tel.: 0621 691983

Stellvertretender Vorsitzender

Hans Ulrich Müller

Tel.: 0621 539554



## **Impressum**

Herausgeberin: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
Städtische Musikschule Ludwigshafen am Rhein

Gestaltung: Joachim Werkmeister

Foto: Thomas Brenner

Druck: Druckzentrum

Auflage: 2.000

Datum: Dezember 2017

Die Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist Mitglied  
im Verband deutscher Musikschulen

